Der Bürgermeister verweist auf die Anfrage der Grünen. Herr Dehnert erklärt sich damit einverstanden, die Beantwortung zu Protokoll zu geben.

„Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis90/GRÜNE vom 18.12.2005 betr. Nutzung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) in Eitorf

Frage 1:
Wie oft wurde in Eitorf seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anfragen nach den Maßgaben des Gesetzes von Bürgern gestellt?

Antwort:
Es wurden drei Anfragen gestellt.

Frage 2:
Wie lange dauerte im Durchschnitt die Wartezeit bis zum Erhalt der gewünschten Informationen?

Antwort:
Die Wartezeit bis zur Entscheidung über den Antrag betrug jeweils ca. 14 Tage. Das Gesetz sieht ohnehin eine Frist vor. Wird demnach eine Information nicht unverzüglich zugänglich gemacht, soll jedenfalls spätestens innerhalb eines Monats darüber entschieden sein.

Frage 3:
Sind die Satzungen der Gemeinde Eitorf bzw. die Geschäftsordnung des Rates im Hinblick auf Anfragen und auf Akteneinsicht vor dem Hintergrund des Gesetzes noch zeitgemäß bzw. überhaupt noch rechtsverbindlich?

Antwort:
Das Fragerecht nach Geschäftsordnung bleibt von gesetzlich geregeltem Akteneinsichtsrecht unberührt. Örtliche Vorschriften sind darüber hinaus überhaupt nicht berührt. Ein möglicher Konflikt allerdings besteht zwischen dem Akteneinsichtsrecht nach § 55 GO (Kontrolle der Verwaltung) und den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes. Grundsätzlich ist der Akteneinsichtsanspruch des IFG nachrangig gegenüber Spezialvorschriften. Dass die GO diesbezüglich als eine solche Spezialvorschrift zu sehen ist, wird in Erläuterungen des Städte- und Gemeindebundes allerdings in Frage gestellt. Eine nur auf Ratsmitglieder beschränkte Sperrwirkung der Akteneinsichtsrechte aus der GO gegenüber dem Anspruch aus dem IFG wäre ein eklatanter Wertungswiderspruch, da dann ein Ratsmitglied insoweit schlechter gestellt wäre als jeder andere Bürger.“